



**Richtlinie des Landkreises Coburg für die Förderung von Investitionen ambulanter Pflegedienste nach Art. 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)
(Richtlinie Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste)**

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Förderfähig sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) i. S. d. § 71 Abs. 1 SGB XI.
- 1.2 Bei der Förderung für Investitionskosten der ambulanten Pflegedienste handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommunen nach den örtlichen Gegebenheiten und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Die Fördermittel sind zweckgebunden und zur Finanzierung der förderfähigen Aufwendungen (s. Ziff. 4) einzusetzen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 AGSG).

2. Besondere Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.
 - 2.1.1 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI und einer Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI, § 69 Abs. 1 AVSG. Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
 - 2.1.2 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
 - 2.1.3 Die Dienste erbringen ihre Leistungen – ggf. im Verbund mit anderen – rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
 - 2.1.4 Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
 - 2.1.5 Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.

- 2.1.6 Die Förderung neuer Dienste erfolgt frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Zulassung durch die Pflegekassen, jedoch nicht vor Aufnahme des Dienstbetriebes.
- 2.1.7 Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden. **Sobald ein Pflegedienst den Investitionskostenzuschuss des Landkreises in Anspruch nimmt, dürfen weder die gesamten Investitionskosten noch eine Differenz zwischen den Aufwendungen und dem Landkreiszuschuss dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden.**
- 2.1.8 Der Zuwendungsempfänger muss im Antragsvordruck eine Erklärung abgeben, dass er diese Richtlinie zur Kenntnis genommen hat, sie in vollem Umfang anerkennt und die ihm obliegenden Pflichten erfüllt.

3. Höhe und Auszahlung der Investitionszuschüsse

- 3.1 Die Förderung beträgt pro Jahr höchstens 1.200 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Damit sollen sämtliche Investitionskosten (§ 70 Abs. 5, § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 AVSG) gedeckt werden. Der Gesamtbetrag, der an alle antragstellenden Pflegedienste je Haushaltsjahr geleistet wird, ist durch die Höhe der im Haushalt bereitgestellten Mittel begrenzt (Gesamtfördersumme).
- 3.2. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises (s. Ziff. 5.2) wird die Zuwendung festgesetzt. Es wird zunächst die Gesamtanzahl der förderfähigen Mitarbeiter aller Pflegedienste nach dieser Richtlinie für das Kalenderjahr ermittelt. Liegt die Gesamtzahl nicht höher als die Anzahl der in der Pflegebedarfsplanung als bedarfsgerecht nach Art. 69, 71 AGSG festgestellten Pflegekräfte, ist der Höchstbetrag nach Ziff. 3.1 Berechnungsgrundlage. Ansonsten wird die höchstmögliche Förderung je förderfähige Pflegekraft durch die Division der Gesamtfördersumme der bedarfsgerechten Anzahl der Pflegekräfte mit der Anzahl der tatsächlichen förderfähigen Pflegekräfte ermittelt.

Beispiel

Bedarfsgerechte Anzahl der Pflegekräfte	58
Tatsächliche Anzahl der förderfähigen Pflegekräfte	70
Höchstbetrag der Förderung:	
1.200 € x 58 =	69.600 €
Höchstbetrag für jede Pflegekraft bei 70 förderfähigen Pflegekräften	
69.600€ : 70 =	994 €

- 3.3 Der Träger hat der zuständigen Kommune eine Betriebseinstellung mitzuteilen.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind nach § 71 Abs. 3 AVSG die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

Die Auszahlung erfolgt maximal bis zur Höhe des nachgewiesenen anererkennungsfähigen Investitionsaufwandes.

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung wird jährlich rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 5.2 Der Antrag (Verwendungsnachweis - Anlage 1) und die Personalangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31.03. des dem Investitionsjahr folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Kommune einzureichen. Für Leistungen, die in der Stadt Coburg erbracht werden, ist die Stadt Coburg zuständige Kommune, für Leistungen, die im Landkreis Coburg erbracht werden, der Landkreis Coburg.
- 5.3 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:
- 5.3.1 Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten mit Angabe und Nachweis der im Dienst üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Personalangaben laut Anlage 2).

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege –BGW-, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg bzw. beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband – GUVV- 1, Ungererstraße 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0).

Für Beschäftigte, die dem Pflegedienst nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitfinanziert waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden addiert und zu „Vollbeschäftigten“ umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte.

Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert werden und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert wird.

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BWG) bzw. beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (im Antrag nach Anlage 1).

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden ist von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden, bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden von einer Jahresarbeitszeit von 1.712 Stunden oder bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden von einer Jahresarbeitszeit von 1.756 Stunden auszugehen. Andere übliche Arbeitszeiten sind entsprechend umzurechnen.

Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden mit 0,8, Anerkennungspraktikanten mit 0,66 des Wertes einer Vollzeitkraft angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtlichen Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch andere staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z. B. im Rahmen der Förderung der offenen Behindertenarbeit oder der Eingliederungshilfe).

- 5.3.2 Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet wurden, ist unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z. B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) zu ermitteln – siehe Anlage 1 -. Außerdem hat der Pflegedienst eine Aufschlüsselung der Ist-Einnahmen für die Stadt und den Landkreis Coburg sowie gegebenenfalls für einen auswärtigen Bereich vorzunehmen.

6. Berechnung des Investitionszuschusses

- 6.1 Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB-XI-Leistungen ermittelt, der für den Bereich der Stadt bzw. des Landkreises Coburg angefallen ist. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziff. 5.3.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI erbracht haben. Diese Zahl, multipliziert mit dem für das Kalenderjahr gültigen Betrag des Investitionszuschusses (höchstens 1.200 € je rechnerischer Vollzeitkraft – vgl. hierzu Ziff. 3) ergibt die höchstmögliche Zuwendung. Liegen die tatsächlich angefallenen förderfähigen Aufwendungen nach Abzug etwaiger Zuschüsse Dritter, z.B. gemeindliche Zuschüsse, unter diesem Betrag, so wird nur dieser niedrigere Betrag der Bezuschussung zugrundegelegt.
- 6.2 War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb der Stadt bzw. des Landkreises Coburg tätig, so ist der Anteil der außerhalb der Stadt bzw. des Landkreises Coburg erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.
- 6.3 Waren die Fördervoraussetzungen nicht im vollen Kalenderjahr erfüllt, wird die Förderung anteilig für volle Monate, in denen die Voraussetzungen erfüllt waren, geleistet.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch die kommunale Rechnungsprüfung oder eine andere Stelle prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01. 2016 in Kraft. Die bisher gültigen Richtlinien des Landkreises Coburg vom 27.11.2007 und 01.01.2015 werden ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Coburg, den 24.11.2015

Michael Busch
Landrat